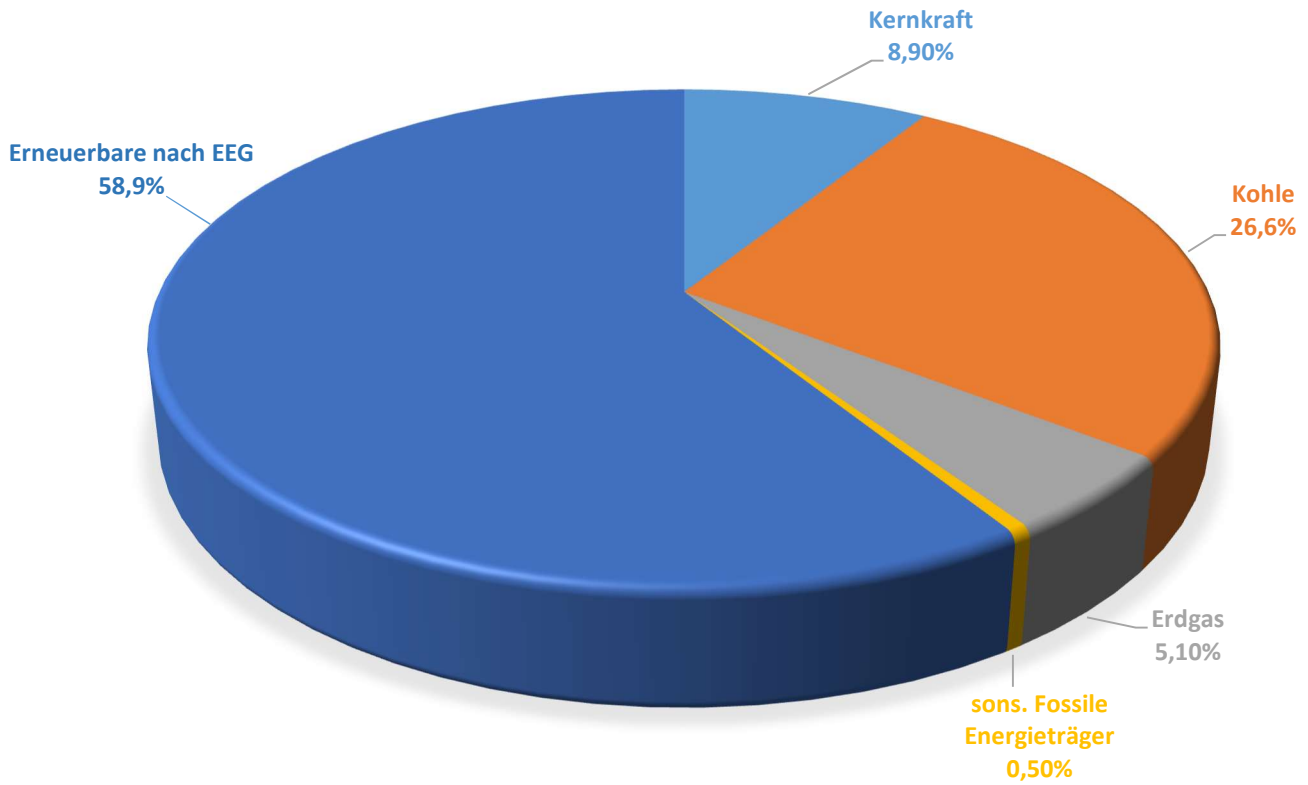
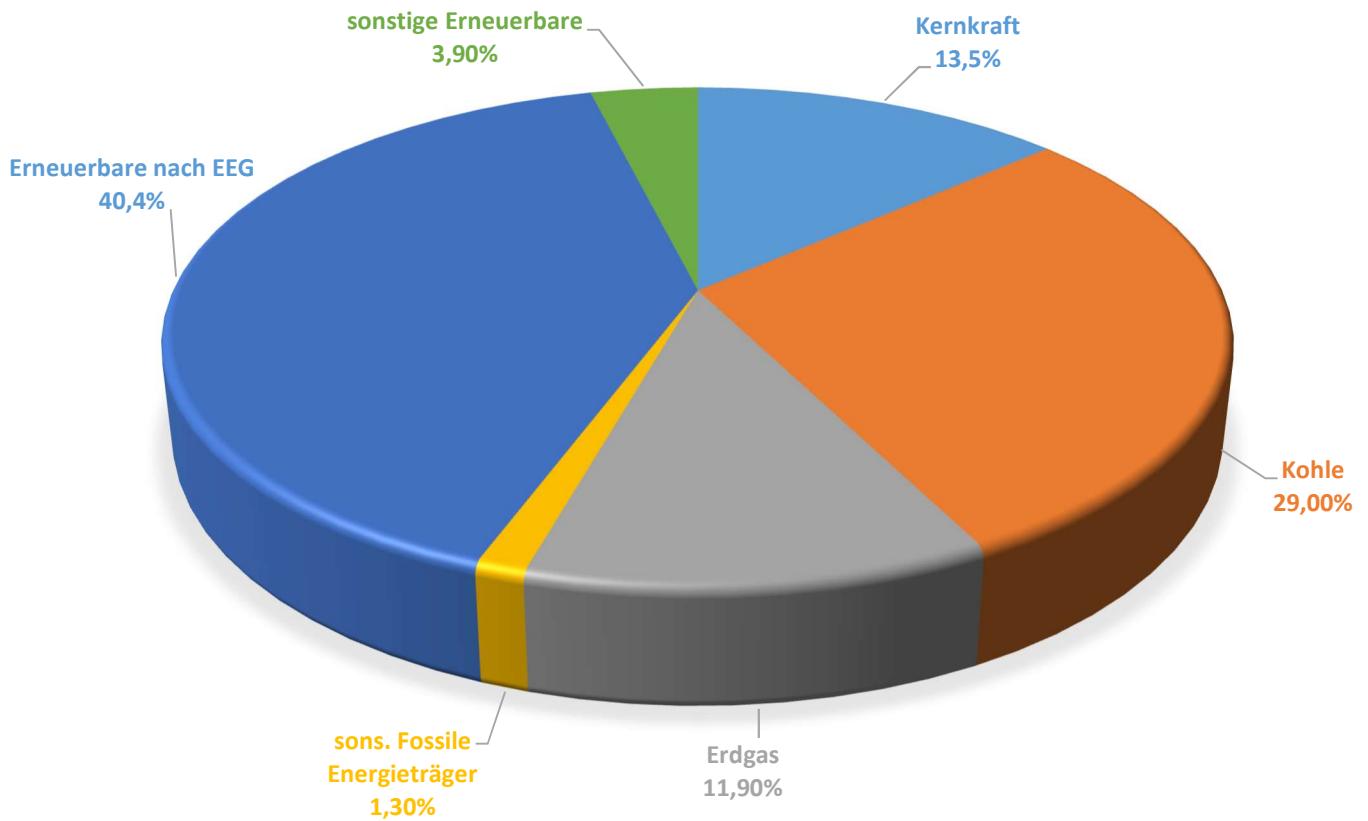


## WVER-STROMQUELLEN



**293g/kWh** CO<sub>2</sub>-Emissionen  
**0,0002g/kWh** Radioaktiver Abfall

## DEUTSCHLAND-STROMQUELLEN



**352g/kWh** CO<sub>2</sub>-Emissionen  
**0,0004g/kWh** Radioaktiver Abfall

# Strompreis

Der Anteil der Steuern, Abgaben und Umlagen nimmt seit einigen Jahren immer weiter zu und macht bereits mehr als die Hälfte des Strompreises aus.

Hintergrund ist die kontinuierlich steigende EEG-Umlage sowie immer wieder neue Umlagen: 2012 kam die Sonderkunden-Umlage hinzu, 2013 die Offshore-Umlage. 2014 wurde mit der Abschaltbare-Lasten-Umlage eine weitere Umlage eingeführt.

Auf die Entwicklung dieser Preisbestandteile hat der WVER als Energieversorger keinen Einfluss, da sie vom Staat festgeschrieben werden.

## So setzt sich der Strompreis zusammen

- aus den Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten: Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile.
- den regulierten Netzentgelten (inkl. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung): Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt.
- den Steuern, Abgaben und Umlagen (EEG-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, KWK-Aufschlag, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer).

## Strompreisbestandteile

### Erläuterung Preisbestandteile Strom

Der Energiepreis besteht aus Energiekosten, regulierten Netzentgelten sowie Steuern, Abgaben und Umlagen. Im Folgenden finden Sie kurze Erläuterungen zu den jeweiligen Preisbestandteilen:

#### Stromsteuer

Die Stromsteuer/ Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/ Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Jeder Verbrauch von Energie wird grundsätzlich besteuert. Ein großer Teil des Stromsteueraufkommens fließt in den zusätzlichen Bundeszuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung.

## **Konzessionsabgabe**

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitung.

## **Umlage nach Erneuerbare Energien**

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Sie fließt über die EEG-Einspeisevergütung und die Kette Stromverbraucher-Stromlieferant-Übertragungsnetzbetreiber-Verteilnetzbetreiber den Betreibern von EEG-Anlagen zu und dient somit der Förderung Erneuerbare Energien.

## **Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

Mit dem KWK-Aufschlag wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.

## **Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung**

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Des Weiteren dient die Abgabe zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

## **Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes**

Mit der Offshore-Haftungsumlage werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher umgelegt.

## **Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten**

Es handelt sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung. Durch den verstärkten Einfluss fluktuierender Energie aus den Erneuerbaren kann es zu Schwankungen im Netz kommen. Um das Netz stabil zu halten gibt es Abnehmer, die kurzfristig vom Netz abgeschaltet werden können. Die damit verbundenen Kosten werden durch die AbLaV-Umlage gedeckt.

Quelle: [https://www.e-regio.de/fileadmin/download/Strom/Vertrieb/ere\\_20191104\\_stromkennzeichnung\\_420x150\\_fin.pdf](https://www.e-regio.de/fileadmin/download/Strom/Vertrieb/ere_20191104_stromkennzeichnung_420x150_fin.pdf)

# Veröffentlichung gemäß EEG

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber von uns eine EEG-Umlage verlangen kann:

EEG-Umlageart	umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	49.250.501,00
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0,00
<b>Summe</b>	<b>49.250.501,00</b>